

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			eingehalten werden. Außerdem empfiehlt sich die Anlage eines mehrere Meter tiefen und hohen Gehölzstreifens zwischen der Obstanlage und den Wohnhäusern. Aus Immissionsschutzgründen ist gegenüber Raumkulturen regelmäßig ein Abstand von 20 m erforderlich.	
			Ilsfeld „Ilsfeld Nord“ (13): Um Pflanzenschutzmitteleinträge in das Wohngebiet zu minimieren bzw. zu vermeiden wird vorgeschlagen, zur landwirtschaftlichen Produktionsfläche hin ein Schutzabstand von z.B. 20 m vorzusehen.	Der Anregung wird gefolgt. In den gebietsbezogenen Flächensteckbrief wird ein Hinweis zur Berücksichtigung eines Schutzabstandes zur landwirtschaftlichen Produktionsfläche im Bebauungsplanverfahren aufgenommen.
			Ilsfeld „Hühnesäcker“ (16): Aufgrund des reich strukturierten Geländes ist eine frühzeitige Betrachtung der Behandelbarkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht wurde die Behandelbarkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft. Im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans wurde bereits eine Artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die Freigabe zur frühzeitige Beteiligung soll am 25.7.2017 im Gemeinderat beschlossen werden.
			Ilsfeld „Halde“ (18): Um Pflanzenschutzmitteleinträge in das Wohngebiet zu minimieren bzw. zu vermeiden wird vorgeschlagen, zur landwirtschaftlichen Produktionsfläche hin ein Schutzabstand von z.B. 20 m vorzusehen.	Der Anregung wird gefolgt. In den gebietsbezogenen Flächensteckbrief wird ein Hinweis zur Berücksichtigung eines Schutzabstandes zur landwirtschaftlichen Produktionsfläche im Bebauungsplanverfahren aufgenommen.
			Ilsfeld „Abstetterhof“ (19): In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangfläche der Stufe I bewertet. Diese Flächen zeichnen sich durch eine sehr gute Eignung als Standort für Kulturpflanzen aus. Insbesondere bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für diese Fläche ist zu berücksichtigen, dass durch die umgebenden landwirtschaftlichen Betriebs- und Wirtschaftsgebäude sowie Stallanlagen auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift nicht ausgeschlossen werden können und durch die geplante Nutzung hinzunehmen sind. Insbesondere der Legehennenstall (Flst. 6353) und der Pferde-/Schafstall (Flst. 6365) sind hier aufgrund der Emission zu berücksichtigen.	Die Belange der Landwirtschaft werden aufgrund des Bedarfs nach Bauland und der Ergänzung des Siedlungsgefüges zurückgestellt. Die Anregung wird beachtet. Ein entsprechender Hinweis zur Beachtung im Bebauungsplanverfahren wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.
			Ilsfeld „Blauer Berg“ (110): Gegen die Überplanung dieser Fläche bestehen Bedenken. In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangfläche der Stufe I bewertet. Diese Flächen zeichnen sich durch eine sehr gute Eignung als Standort für Kulturpflanzen aus. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Rebanlage. Rebanlagen sind wirtschaftlich sehr bedeutsam für die Bewirtschafter, die Etablierung einer Neuanlage ist langwierig und eine Übertragung nur schwer möglich. Daher bestehen erhebliche Bedenken. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für diese Fläche ist zu berücksichtigen, dass durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen (Rebanlagen, Intensivobstanlagen, Gärtnerei) auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie. z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift nicht ausgeschlossen werden können. Um Nutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden, sollte ein Abstand von mindestens 20 m zwischen dem Rand der jeweiligen Anlage und den geplanten Wohngrundstücken eingehalten werden. Außerdem empfiehlt sich die Anlage eines mehrere Meter tiefen und hohen Gehölzstreifens zwischen der Obstanlage und den Wohnhäusern. Aus Immissionsschutzgründen ist gegen-	Die Belange der Landwirtschaft werden aufgrund des Bedarfs nach Bauland und der Erweiterungsmöglichkeit des bestehenden Wohnbau- gebiets zurückgestellt. Zudem bildet das vorgesehenen Mischgebiet ein Puffer zwischen Wohnbebauung und gewerblicher Bebauung. Die Anregung wird beachtet. Ein entsprechender Hinweis zur Beachtung im Bebauungsplanverfahren wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen. Die Anregung wird beachtet. In den gebietsbezogenen Flächensteckbrief wird ein Hinweis zur Berücksichtigung eines Schutzabstandes zur landwirtschaftlichen Produktionsfläche im Bebauungsplanverfahren aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Gegenüber dem Planentwurf vom September 2012 wurden die gewerblichen Flächenübernahmen um ca. 9,8 ha und die Neuausweisungen um ca. 14,5 ha reduziert. Dies wird sehr begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Sondergebiet I11 „Energiezentrale“ Bezüglich der Sondergebietsfläche „Energiezentrale“ wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 14.04.2016 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Sondergebiet U7 „Nahversorgung-Schlossblick“ Zu der Sonderbaufläche am südlichen Ortsrand „Nahversorgung-Schlossblick“ wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 17.02.2016 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Die Planung OU L 1100 Beilstein ist nicht mehr im derzeit gültigen Maßnahmenplan enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anbindung von Baugebieten an Bundes- und Landesstraßen spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 -Straßenwesen und Verkehr- abzustimmen ist. Grundsätzlich sind die gesetzlichen Anbauabstände nach § 9 FStrG bzw. § 22 StrG einzuhalten. Der Vorhabenträger hat für eventuell erforderlichen Lärmschutz zu sorgen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p>Umwelt</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogrammes Baden-Württemberg sind von den Planungen nicht betroffen. Zahlreiche geplante Flächen liegen jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen trockener und mittlerer Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch bei späteren Bauleitplanverfahren ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dies gilt für die Flächen A4, A5, B3, B4, I4, I6, I7, I9, I11, U1, U3 und U5. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb die Erstellung des Umweltberichts abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der Unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen der Neuplanungen auf den Biotopverbund überprüft. Bis auf Fläche I6 ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Biotopverbund wird in die jeweiligen gebietsbezogenen Flächensteckbriefe aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wurde der Besondere Artenschutz betrachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7	BUND LNV NABU	27.06.2016	In der Begründung wird für alle Gemeinden eine Einwohnerdichte für Neubauflächen von 50 EW/ha angesetzt. Der Erlass des MVI über die Plausibilitätsprüfung für Bedarfsflächennachweise sieht aber für Unterzentren eine Einwohnerdichte von 70 EW/ha vor. Ilsfeld und Beilstein sind im Regionalplan 2020 als Unterzentren ausgewiesen. Bei einer Einwohnerdichte von 70 EW/ha ergibt sich für Beilstein ein Bedarf von 7,24 ha anstatt 10,14 ha, für Ilsfeld ein Bedarf von 21,03 ha anstatt 29,43 ha wie geplant.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Maßgebend für die Einwohnerdichte sind die Vorgaben der Regionalpläne. Die Vorgaben im Erlass des MVI über die Plausibilitätsprüfung für Bedarfsflächennachweise stellen Orientierungswerte dar, welche angewendet werden können falls der jeweilige Regionalplan keine eigenen Aussagen trifft. Der GVV zählt laut dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zur Randzone des Verdichtungsraums und sieht eine Einwohnerdichte von 50 EW/ha vor.
			Mit der Behauptung, es gebe im Gemeindeverwaltungsverband keine nennenswerten Potentiale für Innenentwicklung, weil die Baulücken in privater Hand seien, macht es sich der Verfasser der Begründung zu einfach. Die Erfahrungen aus den MELAP-Projektgemeinden zeigen, dass es überall Potentiale für Innenentwicklung gibt, z.T. in erheblichem Umfang. Diese zu identifizieren ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine realistische Bedarfsberechnung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Flächenbedarfsbegründung wurde zu Aussagen des Innenentwicklungspotentials ausführlich ergänzt und im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, dem Regionalverband Heilbronn-Franken und dem Landratsamt Heilbronn abgestimmt.
			„Kleinfeldle“, Stadt Beilstein: Wir begrüßen die Neuordnung der Flächen um den alten Bahnhof. Den südwestlichen Teil des geplanten Baugebiets, der in die freie Landschaft hinausragt, lehnen wir ab.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Gewerbegebiet „Köchersgrund“, Stadt Beilstein: Die geplante Gewerbefläche „Köchersgrund“ in Beilstein greift weit über die genannten vorbelasteten Areale hinaus in die freie Landschaft. Wir schlagen vor, sie auf die dreieckige Teilfläche zwischen der Straße „Im Köchersgrund“ und dem bestehenden Wirtschaftsweg zur Gärtnerei zu beschränken. Die Teilfläche westlich davon in der freien Landschaft lehnen wir ab.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Beilstein möchte durch die Ausweisung der gewerblichen Baufläche ihren örtlichen Gewerbeflächenbedarf decken. Dazu bietet sich die Ausweisung im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet an. Eine Ausweisung lediglich der vorgeschlagenen dreieckigen Fläche in einer Größe von ca. 1,5 ha ist durch den Flächenzuschnitt für eine gewerbliche Bebauung ungeeignet.
			„Hart“, Stadt Beilstein: Die geplante Wohnbaufläche „Hart“, Beilstein-Schmidhausen, beseitigt eine Gehölzstruktur und nimmt der eindrucksvollen Hecke entlang der Schmidhausener Straße den Ortsrandcharakter. Auch nach der Reduzierung um 0,9 ha wirkt die Begründung mit dem Eigenbedarf nicht überzeugend.	Wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Gehölzstruktur ist im Bebauungsplanverfahren zu beachten und ggf. bei Verlust zu ersetzen. Die Flächenbedarfsbegründung wurde im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium, dem Regionalverband und dem Landratsamt abgestimmt.
			„Hühnlesäcker“, Ilsfeld-Auenstein: Das geplante Baugebiet stellt zwar eine Arrondierung der Siedlungsfläche dar, ist aber keineswegs vollständig durch die Nutzung als Gärtnerei geprägt, sondern weist vor allem im Süden und Westen wertvolle Grünstrukturen wie Obstbaumreihen auf. Bei einer Bebauung sind diese so weit wie möglich als Grünflächen zu integrieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung der Grünstrukturen wird in den Flächensteckbrief aufgenommen.
			„Halde“, Ilsfeld-Schozach: Das geplante Neubaugebiet aus der 2. Fortschreibung des FNP betrachten wir wegen des Verbrauchs wertvoller landwirtschaftlicher Flächen kritisch. Wir schlagen vor, es aus der 3. Fortschreibung zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund des bestehenden Wohnbauflächenbedarfs wird an der Ausweisung der Fläche festgehalten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
17	Gemeinde Flein	17.05.2016	Keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Stadt Lauffen a.N.	25.05.2016	Keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19	Gemeinde Untergruppenbach	26.04.2016	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
20	Gemeinde Abstatt	19.05.2016	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
21	Gemeinde Talheim	24.05.2016	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
22	Gemeinde Obersulm	17.05.2016	Keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

